

**Ordnung für das Vorpraktikum
für den BACHELOR-STUDIENGANG MASCHINENBAU**

**AM FACHBEREICH 2, INFORMATIK UND INGENIEURWISSENSCHAFTEN,
COMPUTER SCIENCE AND ENGINEERING**

**DER FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN -
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

vom 22.11.2012

§ 1

Zweck des Praktikums

Das Vorpraktikum ist unumgänglich zum Verständnis der technischen Vorgänge und damit wesentliche Voraussetzung für das praxisbezogene Studium. Es soll der Praktikantin / dem Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- mit handwerklichen Grundfertigkeiten bekannt zu werden,
- die maschinelle Metallbearbeitung kennenzulernen,
- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Fertigung zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren und soziale und berufsständische Probleme zu erkennen, um so Verständnis und Problembewusstsein zu erlangen.

§ 2

Dauer des Praktikums

Für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird ein Praktikum von 26 Wochen empfohlen. Mindestens 13 Wochen sind erforderlich. Davon sind 8 Wochen bei Studienbeginn nachzuweisen, die restlichen 5 Wochen bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, den Nachweis bis zum Ende der Vorlesungen des zweiten Semesters zu erbringen um in der vorlesungsfreien Zeit noch fehlende Praktikumsinhalte nachzuholen. Von diesen 8 Wochen sind 4 Wochen inhaltlich vorgeschrieben (siehe §3).

§ 3

Inhalt des Praktikums

Die Arbeitsgebiete während des Praktikums sollen dem folgenden Rahmenplan entsprechen:

(1) **Grundlegende Handbearbeitung von Werkstoffen**

(Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Richten,
Biegen, Schmieden)

2 Wochen,
vor Beginn des
Studiums

- | | |
|--|--------------------------------------|
| (2) Arbeiten an Werkzeugmaschinen | 4 Wochen,
davon mind.
2 Wochen |
| a) Spanende Formung: Drehen, Bohren, Hobeln, Fräsen,
Schleifen, Läppen, Honen, Räumen | 2 Wochen |
| b) Spanlose Formung: Schmieden, Walzen, Pressen, Schneiden,
Tiefziehen, Biegen | vor Beginn
des Studiums |
| (3) Gießereitechnische Grundausbildung oder Werkzeug- und Formenbau
und/oder Kunststoffverarbeitung | 3 Wochen, |
| (4) Fügetechnik
(Schweißen, Löten Kleben, Nieten)
und/oder Montage von Geräten und Maschinen | 2 Wochen, |
| (5) Mess- und Prüftechnik | 2 Wochen. |

§ 4

Praktikumsstellen und Praktikumsbetriebe

- (1) Die praktische Tätigkeit muss in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer **zur Ausbildung zugelassen sind**. Die Wahl des Betriebes ist dem Praktikanten überlassen. Der Praktikant hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine Ausbildung dieser Praktikantenordnung entspricht.
- (2) In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- (3) Die Fachhochschule Frankfurt am Main vermittelt keine Praktikumsplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können beim zuständigen Arbeitsamt, der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer erfragt werden.

§ 5

Rechtsverhältnisse während des Praktikums

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt. Der Praktikant untersteht der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.
- (2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant sollte darauf achten, dass er während seiner Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Eine Unfallversicherung besteht für jede Praktikantin bzw. jeden Praktikanten kraft Gesetzes, nicht dagegen eine Haftpflichtversicherung. Insbesondere haftet die Fachhochschule Frankfurt am Main nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit verursacht.
- (3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Praktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollte der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 6 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Über seine praktische Tätigkeit muss die Praktikantin bzw. der Praktikant ein Berichtsheft (Werkarbeitsbuch) führen. Das Berichtsheft ist in Form von Wochenberichten im Format DIN A 4 außerhalb der Arbeitszeit zu führen.

(2) Jeder Wochenbericht soll **ca. zwei Seiten** umfassen und aus zwei Teilen bestehen. Im Teil 1 (ca. 1/2 Seite) sollen in Stichworten die verwendeten Werkstätten, Betriebsmittel, Maschinen und die vom Praktikanten ausgeführten Arbeiten für jeden Tag angegeben werden. Im Teil 2 (ca. 1 1/2 Seiten) soll über besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und einer knapp gefassten Beschreibung berichtet werden. Hierbei können auch Themen wie innerbetriebliche Organisation, Arbeitsverfahren, Unfallverhütung usw. angesprochen werden.

(3) Die Wochenberichte sind dem Ausbildungsbetrieb in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und bei Beendigung des Praktikums zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(4) Der Ausbildungsbetrieb stellt dem Praktikanten eine detaillierte Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten soll:

- a) Beginn und Ende des Praktikums,
- b) Fehltage,
- c) Art der Tätigkeit (jeweils mit Wochenzahl).

Die Bescheinigung soll außerdem erkennen lassen, dass der Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 4 entspricht.

§ 7 Anerkennung des Praktikums

(1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss beauftragt einen Professor als Praktikumsbeauftragten. Zur Anerkennung sind die rechtzeitige Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Berichtsheftes im Original sowie die Bescheinigung gemäß § 6 (4) erforderlich. Der Antrag zur Anerkennung ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters beim Praktikumsbeauftragten zu stellen, damit bei eventueller Nachforderung von Praktikumszeiten genügend Zeit zur Ableistung dieser Praktika zur Verfügung steht.

(2) Das Praktikum entfällt bei einem Lehrabschluss in allen Berufen der Metallverarbeitung und als Technischer Zeichner.

Als Berufe der Metallverarbeitung gelten: Behälter- und Apparatebauer, Anlagenmechaniker, Industriemechaniker, Konstruktionsmechaniker, Werkzeugmechaniker (alt: Werkzeugmacher), Fluggerätemechaniker, Zerspanungsmechaniker (alt: Dreher, Fräser).

Bei anderen Lehrabschlüssen, z.B. als Kfz-Mechatroniker, Zweiradmechaniker, Mechatroniker oder Elektromechaniker kann nach Prüfung der Tätigkeiten gem. §3 eine Anerkennung teilweise erfolgen.

(3) Bei Fachhochschulreife, die an einer zweijährigen Fachoberschule mit den Schwerpunkten Elektrotechnik und Maschinenbau erworben wurde, kann die Klasse 11 als Praktikum angerechnet werden.

(4) Die Anerkennung von Praktikumszeiten durch andere Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird übernommen, soweit das Praktikum den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entspricht.

(5) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr können bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden. Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlass (derzeit: Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, S. 291, in der Fassung vom 12. Juli 1967, VMBI 1967, S. 213) die Führung von Praktikantenberichten und das Ausstellen der Praktikantenzugnisse zugelassen.

(6) Wird das Praktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb abgeleistet, so ist das Berichtsheft in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Ausländische Studienbewerber müssen das Berichtsheft zusätzlich in deutscher oder englischer Sprache vorlegen. Auf Verlangen des Praktikumsbeauftragten muss die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt sein.